

LANDESABKOMMEN ZUR NEUREGELUNG DES LEHRLINGSWESENS IN DEN BEREICHEN HANDWERK DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

Bozen, am 27.06.2016

- Nach Einsicht in das GvD vom 15. Juni 2015, Nr. 81, insbesondere die Art. 41-47;
- Nach Einsicht in das Landesgesetz vom 4. Juli 2012, Nr. 12, "Ordnung der Lehrlingsausbildung";
- gestützt auf den ausdrücklichen Willen der Sozialpartner die gängige Lehrlingsausbildung, die eine gute Eingliederung der Jugendlichen in die Arbeitswelt ermöglicht und zur Eindämmung der prekären Arbeitsverhältnisse beigetragen hat, nicht zu unterbrechen;
- gestützt auf den ausdrücklichen Willen der Sozialpartner die Schulstunden und Arbeitsstunden im Betrieb des Lehrlings gleichermaßen zu entlohnen, da sowohl die Ausbildung im Betrieb als auch jene in der Schule die wesentlichen Bestandteile der Lehre darstellen;
- gestützt auf die Landesgesetzgebung, die für den Lehrling den obligatorischen Besuch der Berufsschule für die gesetzlich vorgesehene Stundenanzahl außerhalb des Betriebes vorsieht;
- gestützt auf den ausdrücklichen Willen der Sozialpartner die Ergebnisse am Jahresende der schulischen Ausbildung in die Entlohnung der Lehrlinge einfließen zu lassen;
- gestützt auf die Überzeugung der Sozialpartner, dass die Möglichkeit der Erreichung der Matura über die duale Lehre (die sogenannte Berufsmatura) von zentraler Bedeutung für die weitere Entwicklung der dualen Lehre selbst ist;
- gestützt auf die Überzeugung der Sozialpartner, dass die duale Ausbildung in Südtirol ein Erfolgsmodell mit langer Tradition ist, das von anderen italienischen Regionen als Vorbild gesehen wird;
- angesichts der technologischen Entwicklung, die eine längere und tiefere Berufs- und Allgemeinbildung verlangt;

wird zwischen

- dem Wirtschaftsverband für Handwerk und Dienstleister der Autonomen Provinz Bozen / Confartigianato Imprese Ivh.apa, vertreten durch den amtierenden Präsidenten Dr. Gerhard Lanz, durch den Gewerkschaftssprecher mit Zeichnungsrecht Martin Haller, den Direktor Dr. Thomas Pardeller mit dem Beistand von Vizedirektor Walter Pöhl und Herrn Michael Tappeiner;
- der Handwerkervereinigung / Unione Artigiani Altoatesini CNA, vertreten durch den Präsidenten Claudio Corrarati, den Delegierten Paolo Ferrazin, den Sekretär Pino Salvatori und dem Vizesekretär Günther Schwienbacher;

und

den Gewerkschaftsorganisationen des Landes



ASGB, vertreten durch Herrn Tony Tschenett
AGB/CGIL, vertreten durch Herrn Alfred Ebner und Irmgard Gamper
SGBCISL, vertreten durch Herrn Dieter Mayr
UIL-SGK, vertreten durch Herrn Toni Serafini

das folgende Abkommen abgeschlossen für die

**“Lehre zum Erwerb einer Qualifikation und eines
Berufsbildungsdiploms“**

in den Sektoren des Handwerks der Autonomen Provinz Bozen Südtirol.

1 – ANWENDUNGSBEREICH

Mit einem Lehrvertrag zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms in allen Sektoren können Jugendliche angestellt werden, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet und das fünfundzwanzigste nicht überschritten haben.

Der Lehrvertrag ist für alle beruflichen Tätigkeiten zulässig, die im Verzeichnis laut Art. 2, Abs. 1, Buchstaben a) und b) des L.G. 12/2012 in geltender Fassung enthalten sind.

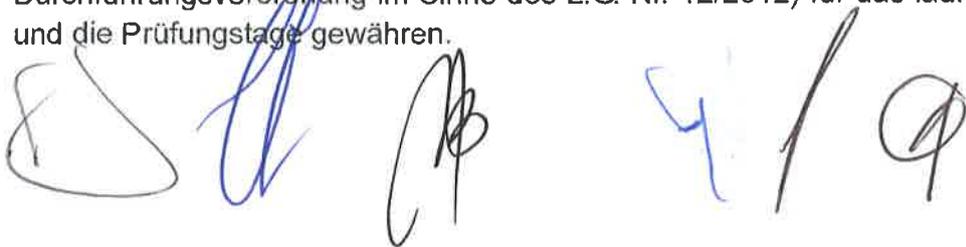
2 – DAUER

Die Lehrdauer ist mit 36 Monaten für die Berufe laut Verzeichnis im Art. 2, Abs. 1, Buchstabe a) für die Erlangung einer beruflichen Qualifikation und mit 48 Monaten für die Berufe laut Verzeichnis im Art. 2, Abs. 1, Buchstabe b) des L.G. 12/2012 für die Erlangung des Berufsdiploms festgelegt.

Mit Jugendlichen, die in einem Lehrberuf laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a) die berufliche Qualifikation erworben haben, kann ein weiterer einjähriger Lehrvertrag abgeschlossen werden, mit dem Ziel, das Berufsbildungsdiplom zu erhalten.

Die Bildungsordnungen der einzelnen Berufe regeln die Ausbildung der Lehrlinge an den zwei Lernorten (Berufsschule und Ausbildungsbetrieb).

In Bezug auf die in der Provinz Bozen Südtirol geltende Sondergesetzgebung im Lehrlingswesen wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 3 des vorliegenden Abkommens festgelegt, dass, falls die Dauer der vertraglich festgelegten Lehrzeit im Laufe des Schuljahres ausläuft (ab Ende der 36-, 48- oder 12-monatigen Vertragslaufzeit), der Arbeitgeber den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen kündigen kann. Erfolgt keine Kündigung, erteilt der Betrieb die Berufsqualifikation und kann die Tage für den Bildungsurlaub für den Besuch der Berufsschule bis zum Termin der Gesellenprüfung (gemäß Verfahren und Fristen laut Durchführungsverordnung im Sinne des L.G. Nr. 12/2012) für das laufende Schuljahr und die Prüfungstage gewähren.



3 – VERLÄNGERUNG DER LEHRZEIT

Im Falle der Abwesenheit wegen Mutterschaft sowie wegen Unfällen und Krankheit mit einer Dauer von mehr als 30 Kalendertagen, wird die Lehrzeit um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Der Lehrling ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen dem Arbeitgeber fristgerecht zu übermitteln.

Gemäß Artikel 5, Absatz 5 des L.G. vom 04. Juli 2012, Nr. 12, in geltender Fassung, kann der Lehrvertrag „um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Lehrling am Ende der Ausbildungswege gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 desselben L.G. die Qualifikation, das Berufsbildungsdiplom oder das Diplom der staatlichen Abschlussprüfung nicht erworben hat“.

4 – PROBEZEIT

Die Einstellung des Lehrlings erfolgt mit einer Probezeit von 30 Arbeitstagen. Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis von beiden entsprechenden Vertragsparteien jederzeit, ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und Angabe von Gründen und /oder Anspruch auf Ersatzentschädigung aufgelöst werden.

5. - ENTLOHNUNG

Die Entlohnung des Lehrlings wird prozentuell auf die Bruttogesamtentlohnung festgelegt, die für den qualifizierten Arbeiter/Angestellten vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehen ist, wobei folgende Dienstaltersstaffelung bis zum Abschluss der jeweiligen Lehrjahre zum Tragen kommt:

1. Lehrjahr – 35%
2. Lehrjahr – 50%
3. Lehrjahr – 60%
4. Lehrjahr – 70%

Die Lehrjahre verstehen sich als abgeschlossen, wenn sowohl ein Zeitraum von 12 (bzw. 24, 36 oder 48) Monaten seit dem Einstellungsdatum vergangen ist, als auch der positive Abschluss des entsprechenden Schuljahres vorliegt.

Die Entlohnung laut obiger Aufstellung wird auch für den Besuch der Unterrichtsstunden entrichtet.

5.1 – BEI NICHTERREICHUNG DES KLASSENZIELS

Sollte der Lehrling das Klassenziel des jeweiligen Schuljahres nicht erreichen, erhält dieser für das kommende Lehrjahr nicht die Fortschreitung der prozentuellen Entlohnung, sondern erhält auch für das folgende Lehrjahr weiterhin die vorherige prozentuelle Entlohnung.

5.2 – ERHÖHUNG DER ENTLOHNUNG BEI BESONDERS ERFOLGREICHEM ABSCHLUSS DES SCHULJAHRES



Sollte der Lehrling das Schuljahr mit gutem Erfolg abschließen, erhält der Lehrling für das kommende Lehrjahr eine Zulage in Höhe von 10 Prozentpunkten auf den gemäß Artikel 5 des vorliegenden Abkommens angewandten Prozentsatz. Für Schulausbildung in Südtirol bedeutet „guter Erfolg“ eine Jahresmindestgesamtdurchschnittsnote von 7,50.

5.3 – ENTLOHNUNG DES LEHRJAHRES BEI DER EINJÄHRIGEN LEHRE ZUR ERREICHUNG DES BERUFSBILDUNGSDIPLOMS

Lehrlinge, welche in einem Lehrberuf die Qualifikation laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a) des L.G. Nr. 12/2012 in geltender Fassung erworben haben und mit dem Ausbildungsbetrieb einen weiteren einjährigen Lehrvertrag, mit dem Ziel abgeschlossen haben, das Berufsbildungsdiplom zu erlangen, erhalten für dieses Lehrjahr nachstehende Entlohnung:

70% der Bruttogesamtentlohnung, die für den qualifizierten Arbeiter/Angestellten vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehen ist.

6 – BEHANDLUNG IM FALLE VON KRANKHEIT UND ARBEITSUNFÄLLEN

Im Krankheitsfall wird dem Lehrling folgende Behandlung zuteil:

vom 4. bis zum 180. Tag eine Zuzahlung zum NISF-Krankengeld auf 100% der normalen Entlohnung. Ist der Krankenstand länger als sieben Kalendertage, entlohnt der Betrieb auch die ersten drei Tage zu 100%.

Im Falle eines Arbeitsunfalls wird dem Lehrling folgende Entlohnung bezahlt: ab dem auf den Arbeitsunfall folgenden Tag und maximal bis zu sechs Monaten eine Zuzahlung zur der Entschädigung aufgrund gesetzlicher und/oder anderer Bestimmungen auf 100% der normalen Entlohnung. Für den über die obige Fälligkeit hinausgehenden Zeitraum erhält der Lehrling die normale Versicherungsleistung. Im Falle eines Unfalls hat der Lehrling Anrecht auf die Erhaltung der Arbeitsstelle bis zur endgültigen klinischen Heilung, die mit endgültigem ärztlichen Zeugnis seitens des INAIL zu belegen ist.

Allfällige Besserstellungen, die von den jeweiligen Kollektivverträgen für die Krankheit und Unfälle für die Lehrlinge vorgesehen sind, behalten ihre Gültigkeit.

7 – KÜNDIGUNGSFRIST

Die Parteien können mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die allfällige Kündigung innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Ende der Lehrzeit (Gesamtvertragsdauer) oder ab Abschluss



der Gesellenprüfung, unabhängig von deren Ergebnis, mitgeteilt werden kann. Während der Kündigungsfrist gelten die Regelungen des Lehrlingsvertrags. Übt am Ende der Ausbildungszeit und innerhalb der oben genannten Frist von 10 Arbeitstagen keine der Parteien das Rücktrittsrecht aus, läuft das Arbeitsverhältnis als unbefristeter Arbeitsvertrag weiter.

8 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – BEGINN UND DAUER

Das Lehrlingsverhältnis ist durch Staatsgesetze, Landesgesetze und die Bestimmungen dieses Vertrages geregelt.

Soweit hier nicht vorgesehen und sofern mit gegenständlichem Abkommen nicht unvereinbar, kommen die Bestimmungen des im Betrieb geltenden Fachkollektivvertrages zur Anwendung. Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 2018.

Der Vertrag gilt von Jahr zu Jahr als stillschweigend erneuert, sofern nicht eine der unterzeichnenden Vertragsparteien diesen drei Monate vor Fälligkeit mittels Einschreibebrief mit Rückschein oder Pec-Mitteilung kündigt.

Die Partei, die den Vertrag kündigt, verpflichtet sich innerhalb von drei Monaten ab Kündigung die eigenen Vorschläge für ein neues Abkommen vorzulegen.

9 – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die nach dem 01.07.2016 abgeschlossenen Lehrverträge aufgrund dieses Abkommens geregelt werden.

Die Parteien verpflichten sich außerdem, sich auf nationaler Ebene einzusetzen, damit in den gesamtstaatlichen Abkommen die Eigenheiten des Landes Südtirol anerkannt werden, sofern sie nicht schon anerkannt sind.

Gelesen, bestätigt und gezeichnet

Wirtschaftsverband für Handwerk und Dienstleister Ivh.apa


Handwerkervereinigung CNA
Unione delle Piccole Imprese
Südtiroler Vereinigung
der Handwerker und Kleinunternehmen
Via Righi, 9 - Rigistrasse 39100 BOLZANO-BOZEN
Tel. 0471 516777

ASGB

CGIL/AGB

SGBCIS

UIL-SGK



ANHANG ZUM LANDESABKOMMEN ZUR NEUREGELUNG DES LEHRLINGSWESENS IM BEREICH HANDWERK DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

Bozen, am 14.07.2016

- Nach Einsicht in das am 27. Juni 2016 unterzeichnete Landesabkommen zur Neuregelung des Lehrlingswesens im Bereich Handwerk der Autonomen Provinz Bozen Südtirol;

wird zwischen

- dem Wirtschaftsverband für Handwerk und Dienstleister der Autonomen Provinz Bozen / Confartigianato Imprese Ivh.apa, vertreten durch den amtierenden Präsidenten Dr. Gerhard Lanz, durch den Gewerkschaftssprecher mit Zeichnungsrecht Martin Haller, den Direktor Dr. Thomas Pardeller mit dem Beistand von Vizedirektor Walter Pöhl und Herrn Michael Tappeiner;
- der Handwerkervereinigung / Unione Artigiani Altoatesini CNA, vertreten durch den Präsidenten Claudio Corrarati, den Delegierten Paolo Ferrazin, den Sekretär Pino Salvatori und dem Vizesekretär Günther Schwienbacher;

und

den Gewerkschaftsorganisationen des Landes

ASGB, vertreten durch Herrn Tony Tschenett
AGB/CGIL, vertreten durch Herrn Alfred Ebner und Irmgard Gamper
SGBCISL, vertreten durch Herrn Dieter Mayr
UIL-SGK, vertreten durch Herrn Toni Serafini

vereinbart, dass die Bestimmungen des Artikels 7 („Kündigungsfrist“) des Landesabkommen zur Neuregelung des Lehrlingswesens im Bereich Handwerk der Autonomen Provinz Bozen Südtirol, welches am 27. Juni 2016 unterzeichnet worden ist, durch nachstehenden Artikel vollständig ersetzt werden:

7 – KÜNDIGUNGSFRIST

Für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum Zeitpunkt der Beendigung des Lehrvertrages oder der Ausbildung (Lehrabschlussprüfung), verweisen die Vertragsparteien auf die Bestimmungen des Artikels 42, Absatz 4 des GvD Nr. 81/2015.

Die vorgesehene Kündigungsfrist beträgt 15 Kalendertage.

